

## **BGE 64 I 81**

Bundesgericht (BGE), 1938-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_64\\_I\\_81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_64_I_81)

FR: ATF 64 I 81

IT: DTF 64 I 81

### **Volltext**

80 Strafrecht. Strafuntersuchung einbezogen worden, wie auch die Bundesanwaltschaft anerkennt. b) Als « Nachteile » im Sinne von Art. 122 BStrP sind anzuerkennen die dem X wegen der Untersuchung erwachsenen Auslagen, also die Reisekosten, Porti und Telefonsteuern. Er verlangt überdies noch ein « Taggeld ». Unter diesem Titel kann, da ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen und auch nicht wahrscheinlich ist, nur eine Entschädigung für die Verpflegung am Reisetage in Betracht fallen. X hat demnach Anspruch auf Vergütung von ..... Fr. 30.-. c) Die Entschädigungspflicht des Staates fällt im vorliegenden Falle auch nicht deshalb dahin, weil X « freiwillig » nach Basel zur Einvernahme fuhr, um eine Einvernahme am Wohn- und Arbeitsort zu verhüten. Eine solche hätte für X als Banklehrling Nachteile zur Folge haben können, die die Reisekosten nach Basel um ein Vielfaches überstiegen hätten. Für die Vermeidung dieser Nachteile hatte die Untersuchungsbehörde zu sorgen. d) ..... e) Die Entschädigung ist aus der Bundeskasse zu leisten. Auch die Bundesanwaltschaft nimmt dies für den Fall an, dass die Anklagekammer die Entschädigung gemäss Art. 122 BStrP festzusetzen hat. Es ergibt sich dies speziell auch aus Absatz 2 dieses Artikels, d. h. aus der Vorschrift, dass der Anzeiger und der Geschädigte, die das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlasst haben, dem Bund gegenüber zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Entschädigung verurteilt werden können. Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Bund eine allfällige Entschädigung an den Beschuldigten ausbezahlt. » A. STAATSRECHT DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DEN! DE JUSTICE) 13. Auszug aus dem Urteil vom 20. Mai 1935 SI i. S. Schaufensterkunst GmbH: gegen Haberer-Fortmann. Der Entscheid einer kantonalen Nachlassbehörde, die beim Fehlen eines bezüglichen Verzichtes der Gläubiger einen Nachlassvertrag genehmigt, obwohl nicht die ganze Nachlassdividende sichergestellt ist (Art. 306 Ziff. 3 SchKG), verstösst gegen Art. 4 BV. Der Rekurrent anbot seinen Gläubigern durch gerichtlichen Nachlassvertrag eine Nachlassdividende von 20 %, wovon nur die Hälfte sichergestellt war. Auf Sicherstellung haben nicht alle Gläubiger verzichtet. Trotzdem hat die kantonale Nachlassbehörde dem Vertrag die Genehmigung erteilt, mit der Begründung, dass schon der sichergestellte Teil der Dividende in richtigem Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners stehe. Der Entscheid wird wegen willkürlicher Verletzung von Art. 306 Ziff. 3 SchKG angefochten. Aus den Erwägungen : 2. - Damit die Nachlassbehörde einen von den Gläubigern angenommenen Nachlassvertrag bestätigen darf, ist gemäss Art. 306 Ziff. 3 SchKG erforderlich, dass die « Voll- AS 64 I-1938 6

82 Staatsrecht. Ziehung des Nachlassvertrages » hinlänglich sichergestellt sei, es wäre denn, dass die Gläubiger darauf verzichten. Die Sicherstellung der Vollziehung gehört somit zu den materiellen Voraussetzungen für die Bestätigung, bei deren Fehlen diese selbst dann ausgeschlossen ist, wenn sämtliche Gläubiger dem Nachlassvertrag zugestimmt

haben (JAEGER zu Art. 306 Anm. 4 und 8; BLUMENSTEIN, Hand- buch S. 914 Ziff. 3 ; BRÜSTLEIN und RAMBERT S. 528 ff.). Das Gesetz räumt der Behörde keinerlei Ermessen nach der Richtung ein, dass sie die Bestätigung allenfalls auch ohne Erfüllung dieses Erfordernisses aussprechen könnte. Es verlangt andererseits die Sicherstellung des Angebotes, so wie es den Gläubigern gemacht worden ist, in seiner Ge- samtheit, und schliesst es danach aus, auch schon die Sicherheitsleistung nur für einen Teil der versprochenen Leistung als genügend zu erklären (JAEGER zu Art. 306 Note 10; GERSBACH, Der Nachlassvertrag ausser Konkurs nach dem schweiz. Bundesgesetz über die Banken und Spar- kassen und seinen Ausführungserlassen S. 88 f. ; HAAB in ZSR n. F. Bd. 47 S. 198 ; CARRY in ZSR n. F. Bd. 51 S. 529 a). Die einzige vom Gesetz vorbehaltene Ausnahme ist der Verzicht der Gläubiger auf die Sicherung, wobei sich aus deren Ausnahmecharakter ergibt, dass die Verzichts- erklärung einzelner Gläubiger die Rechte der übrigen Gläubiger nicht berührt und sie selbst dann nicht bindet, wenn die Verzichtenden das in Art. 305 SchKG geforderte Quorum darstellen (BLUMEN STEIN , S. 906 ; HAAB 1. c.). Gegen diese im Gesetz klar zum Ausdruck gebrachten Grundsätze verstösst daher auch ein Entscheid, der ohne die erforderliche Erklärung der Gläubiger die Bestätigung dann ausspricht, wenn der Schuldner nur denjenigen Teil der angebotenen Dividende sicherstellt, der im Sinne von Art. 306 Ziff. 2 SchKG objektiv oder nach der Auffassung des Schuldners oder der Nachlassbehörde zwar zu seinen Hilfsmitteln in richtigem Verhältnis stehen würde, aber unter dem angebotenen Betrag bleibt. « Nachlassvertrag » im Sinne von Art. 306 Ziff. 3 SchKG ist das vom Schuldner Gleichheit vor dem Gesetz (Rechtsverweigerung). No 13. 83 'gestellte Angebot als solches. Der Gläubiger, der es ange- nommen hat, darf sich darauf verlassen, dass der Vertrag nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestätigt werde und braucht sich daher auch nicht gefallen zu lassen, dass für die Sicherstellungspflicht unterschieden werde zwischen der angebotenen Leistung und dem nach Art. 306 Ziff. 2 an sich angemessenen Teilbetrag der Divi- dende. Es kommt ferner nicht darauf an, ob die erforder- liche Gläubigermehrheit wahrscheinlich einer geringern angebotenen Dividende ebenfalls zugestimmt haben würde. Der Schuldner muss mit der Sicherstellung der ganzen durch den Nachlassvertrag angebotenen Leistung rechnen und die Unmöglichkeit, sie beizubringen, könnte nicht zur Befreiung von der Sicherstellungspflicht, sondern höch- stens dazu führen, dass er den Gläubigern nachträglich eine Ermässigung der Dividende vorschlagen würde und der Vertrag auf dieser veränderten Grundlage zustande käme. Ebenso liegt auf der Hand, dass die dem Gläubiger durch Art. 315 SchKG gebotene Möglichkeit, bei Nichterfüllung des Nachlassvertrages ihm gegenüber dessen Aufhebung zu verlangen, die Nachlassbehörde nicht von der Beobach- tung der Erfordernisse des Art. 306 SchKG im Bestäti- gungsverfahren entbinden kann. Der angefochtene Entscheid verstösst daher gegen klares Recht und ist willkürlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.